## **Allgemeines**

In diesem Abschnitt findet man allgemeine Informationen zur aktuellen Ausgabe der Beschreibungen zur "Musik in Bewegung"





#### Inhalt:

- 1. Vorwörter
  2. Änderungshistorie der Inhalte
  3. Musikkapellen im öffentlichen Verkehr
  4. Impressum
  5. Unterschiede ÖBV-Bestimmungen und österreichische Militärmusiken

## 1. Vorwörter

Wir dürfen bei allem Engagement, allen Vorschlägen und gut gemeinten Ideen nicht vergessen, dass die Funktionäre in den Kapellen alles freiwillig und ehrenamtlich machen

Fortbildungen sind wichtig, Standards sind wichtig

Aber jede Kapelle hat eigene Werte, selbstgesetzte Prioritäten und richtet danach ihre Ziele.

Jede Kapelle ist freiwillig Mitglied in einem Landesverband. Sie nimmt an den unterschiedlichen Wettbewerben und Musikfesten nach den eigenen Möglichkeiten teil.

# Vorwort des Präsidenten des Österreichischen Blasmusikverbandes

Unter den vielen Facetten, die die Blasmusik zu präsentieren vermag, ist die "Musik in Bewegung" eine ganz besondere. Kein anderer Klangkörper neben der Blasmusik vermag in so großer Anzahl von Kapellenmitgliedern in so geordneter Form in Bewegung zu musizieren.

Der Auftritt der Musikkapellen in dieser marschierenden Art gehört in den Gemeinden zum Standard. Daher ist es dem Österreichischen Blasmusikverband ein großes Anliegen, diese Auftrittsform besonders zu, um die Qualität und die äußere Erscheinungsform zu optimieren und attraktiv zu gestalten.

Es freut mich ganz besonders, dass wir die entsprechenden Möglichkeiten gefunden haben, die Schulungs- und Informationsmaterialen aus dem Buch "Musik in Bewegung" nach der 7. Auflage nunmehr frei als Service für alle Interessierten im Internet zur Verfügung stellen zu können. Damit sind für alle Stabführer und auch für alle Musikerinnen und Musikern die notwendigen Unterlagen stets aktuell und direkt griffbereit. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können schnell publiziert werden und stehen unmittelbar zur Verfügung.

Ich danke Bundesstabführer Gerhard Imre als Motor für das Genre "Musik in Bewegung" im Österreichischen Blasmusikverband ganz besonders für sein Engagement. Gemeinsam mit den Landesstabführern und anderen Beratern wurde im Laufe der Jahre eine Entwicklung vorangetrieben, die allen Musikvereinen zu Gute kommt.

Besonders erwähnenswert ist die ÖBV-Stabführerausbildung, welche auf diesen Inhalten basiert. Darauf aufbauend ist in den letzten Jahren ein regelrechter Boom enstanden, aus dem heraus sich eine große Anzahl an Kandidaten auch der ÖBV-Stabführerprüfung stellen.

Uns ist es besonders wichtig, dass Musikkapellen damit österreichweit, sowie auch in unseren Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein, eine standardisierte Vorgangsweise vorfinden, die, angefangen bei den Grundkenntnissen des "täglichen Marschierens" bis hin zu Showprogrammen und besonderen Figuren und kreativen Darbietungen die Besonderheiten unserer österreichischen Blasmusik präsentieren.

"Die Blasmusik bleibt bestens in Bewegung!"

Erich Riegler Präsident des Österreichischen Blasmusikverbandes



Erich Riegler

# Vorwort des Bundesstabführers des Österreichischen Blasmusikverbandes

Blasmusik ist die einzige Musikgattung, die in allen Bereichen einsatzfähig ist. Ob Staatsakt, Landesveranstaltung oder Gemeindefeier - die Blasmusik wird immer da sein.

Einen ganz besonderen Stellenwert nimmt dabei der Bereich "Musik in Bewe-gung"ein. War es früher nur der Festmarsch am 1. Mai oder der Fronleichnams-umzug, so hat sich dieser Bereich rasant weiterentwickelt und überall - weil für alle verständlich und erfahrbar - sehr viele Freunde gewonnen.

Seit vielen Jahren gibt es in diesem Bereich in verschiedenen Stufen auch Wettbewerbe auf Bezirks- und Landesebene, seit 2007 auch einen Bundeswettbewerb in der obersten Leistungsstufe. Dabei gibt es im Bereich "Musik in Bewegung" viele Kriterien, die eine Kapelle erarbeiten muss, um bei einer Bewertung er folgreich zu sein. Die Marschmusikbewertung sieht im Österreichischen Blasmusikverband fünf Bewertun gsstufen vor, wobei jede Kapelle selbst entscheiden kann, in welcher Stufe sie antritt.

Es ist wichtig und notwendig, ständig diese "Szene" zu beobachten, gute Neuerungen einzubinden, Fehlentwicklungen hintanzuhalten, immer zu hinterfragen und zu reagieren. Es wurden in dieser Ausgabe einige Bereiche neu definiert und auch mit entsprechenden Bildern oder Skizzen unterlegt.



Gerhard Imre

Ich danke den Landesstabführern, die sich in der Aktualisierung unserer Richtlinien mit Beiträgen eingebracht haben. Der besondere Dank gilt dabei LStbf. Franz Winter für die Erstellung und Bearbeitung der neuen Fotos.

Schwerpunkt bei "Musik in Bewegung" sollte aber sein, dass die Kapellen bei allen Auftritten ein geordnetes Gesamtbild zeigen und musikalisch dieses Genre bestens vertreten.

Diese aktuelle Ausgabe von "Musik in Bewegung" soll Angebot, Unterstützung und Anregung sein, um die sen Bereich der Blasmusik auf seinem Erfolgsweg weiterzuführen.

Gerhard Imre Bundesstabführer des Österreichischen Blasmusikverbandes

# 2. Änderungshistorie der Inhalte

Die Inhalte dieser Internetdokumentation sind aus dem Buch "Musik in Bewegung", 7. Auflage 2017 im Tuba-Musikverlag entstanden. Bei der Übernahme in die Internetversion wurden etliche Beschreibungen präzisiert.

Weitere Änderungen und Erneuerungen sind in untenstehender Tabelle dokumentiert.

### Änderungen seit der 7. Auflage "Musik in Bewegung"

Datum	Kapitel	Kurzbeschreibung		
Jänner 2019 bis April	alle	Übernahme der Inhalte vom Buch in die Onlinedokumentation und Überarbeitung der Inhalte laut Diskussionen der Landesstabführerkonferenzen.		
2019		Öffentliche Freigabe mit 24. 4. 2019		
12.05.20 19	Allgemeines / 5.	Neues Kapitel: Unterschiede ÖBV-Bestimmungen und österreichische Militärmusiken		
04.06.20 19	I.7 Der Kapellmeister	Präzisierung An. und Absetzen, wenn der Kapellmeister dirigiert		
08.11.20 19	III Trageweise der Instrumente	Abb.13 - Tenorhornist ausgetauscht (bessere Darstellung)		
	III.1 Die Blechblasinstrumente	Abb.15 - Tenorhornist ausgetauscht (bessere Darstellung)		
	III.2 Die Holzblasinstrumente	Abb.16 - Klarinettist ausgetauscht (bessere Darstellung)		
	IV.1 Drei Arten des Abmarschierens	Grafik 4c (Mit Einschlagen) korrigiert		
	IV.5 Ansetzen und Absetzen der Instrumente	Bild Klarinett ist in Grundstellung geändert (bessere Darstellung)		
28.04.20 20	VII.3 Wertungsbögen für die Marschmusikbewertung	Beispielbewerterblätter		
11.06.20 20	Musik in Bewegung und Corona	Bedingungen für Musik in Bewegung in Zeiten von Corona.		
08.07.20 20	VII.3 Wertungsbögen für die Marschmusikbewertung	Beispielbewerterblätter (Rechtschreibfehler korrigiert)		
13.05.20 21	Startseite	Empfehlungen bezüglich Lockerungen der CoVID-19 Verordnung gültig ab 19.05.2021		
15.05.20 21	Grafiken	Wenn in den Grafiken Notenwerte in den Takten eingezeichnet werden, dann wird immer der 2. Takt, bzw. ein alla Breve-Takt verwendet.		
17.09.20 21	PDF - Dateien aktualisiert			
28.01.20 22	IV.5 Ansetzen und Absetzen der Instrumente	Trageriemen ersetzt durch Trageschnur, PDF für das Kapitel 4 ersetzt		
05.02.20 23	9. Trageempfehlungen für Auszeichnungen	Hinzufügen Trageempfehlungen für Auszeichnungen		
05.02.20 23	5. Beispiele für Fußmärsche	Beispiel für Fußmärsche		
05.02.20 23	8. Ende Defilierstreich / Einschlagen	Hinzufügen Defilierstreich		
	9. Ende Fußmarsches / Beginn Defilierstreich			
	10. Ende Defilierstreich / Beginn Fußmarsch			
05.02.20 23		Änderungen der Bezeichnung "Glied" auf "Linie", Inhaltliche Präzisierungen in den gesamten Dokumenten.		

## 3. Musikkapellen im öffentlichen Verkehr

#### Geschlossene Züge von Straßenbenützern [Musikkapellen] auf öffentlichen Verkehrsflächen

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung

Die Bestimmungen der StVO sind anzuwenden, wenn der Veranstaltungsort bzw. die Straße nicht abgesperrt ist. Ist der Veranstaltungsort nach allen Seiten durch Polizei, Ordnerdienste oder technische Sperren abgesichert, so sind die Bestim-mungender StVO nicht anwendbar.

Bezug: StVO 1960, §§ 7 - 25, 29, 77 und 86

#### § 29 Geschlossene Züge von Straßenbenützern

(1) Geschlossene Züge von Straßenbenützern, insbesondere Kinder- und Schü-lergruppenin Begleitung einer Aufsichtsperson, geschlossene Verbände des Bun-desheeres oder des Sicherheitsdienstes (einschließlich der dazugehörigen Fahrzeuge), Prozessionen und Leichenzüge, dürfen nur von Lenkern von Ein-satzfahrzeugen(§2 Abs. 1 Z. 25) und, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erforderlich ist und keine andere Maßnahme ausreicht, von Organen der Straßenaufsicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewe-gung behindertwerden.

#### § 77 Geschlossene Züge von Fußgängern

- (1) Geschlossene Züge von Fußgängern, insbesondere geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes, Prozessionen, Leichenbegäng-nisse und sonstige Umzüge haben die Fahrbahn zu benützen. Für geschlossene Kinder- oder Schülergruppen gilt dies jedoch nur dann, wenn Gehsteige, Geh-wege oder Straßenbankette nicht vorhanden sind. Geschlossene Züge von Fuß-gängerrdürfen über Brücken und Stege ni cht im Gleichschritt marschieren. Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Licht-zeichensinngemäß.
- (2) Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst er-fordert, ist, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, die Spitze eines die Fahrbahn benützenden geschlossenen Zuges durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen. Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht er aus mehreren Reihen, so sind an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mit- zuführen.
- (3) Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahr-zeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Das linke Licht muss in einer Linie mit den links gehenden Personen liegen.

#### Zu§ 77 StVO:

Der bei Benützung der Fahrbahn zu beachtende Abschnitt II der **StVO** umfasst die §§ 7 bis 25 und ist nur teilweise auf geschlossene Züge anwendbar. (Dieser Abschnitt bezieht sich auf Fahrregeln wie: Allgemeine Fahrordnung, Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen, Verhalten bei Bodenmarkierungen, Ausweichen, Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrtstreifens, Ein-ordnen, Einbiegen, Ein- und Ausfahren, Umkeh ren, Rückwärtsfahren, Überholen, Vorbeifahren, Hintereinanderfahren, Vorrang, Fahrtgeschwindigkeit, Warnzei-chen, Halten und Parken, Kurzparkzonen etc.).

Bei der Bewegung von geschlossenen Zügen auf öffentlichen Verkehrswegen ist hinsichtlich dieser Bestimmungen Folgendes besonders zu beachten:

- 1) Geschlossene Züge von Straßenbenützern haben die rechte Fahrbahnseite zu benützen, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt (z. B. die Benützung von Gleiskörpern der Straßenbahn in Längsrichtung, wenn diese sich am rechten Fahrbahnrand befinden. Die Benützung von Gleiskörpern in Längsrichtung ist jedenfalls verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet).
- 2) Die Benützung der Fahrbahn soll in jedem Fall unter Bedachtnahme auf Leichtig-keitund Flüssigkeit des Verkehrs erfolgen. Damit darf weder eine Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer noch eine Sachbeschädigung verbunden sein.
- 3) Geschlossene Züge dürfen nicht an engen Fahrbahnstellen, in unübersichtli-chenKurven, auf Brücken oder in Tunnels halten. Ebenso nicht an Str aßenstellen, wenn durch die stehende Personengruppe der Lenker eines Fahrzeuges gehindert wird, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrsampel, Verkehrszeichen usw.) rechtzeitig wahrzunehmen. Ebenso ist das Halten ge-schlossenerFormationen außerhalb des Ortsg ebietes bei starkem Nebel oder son-stiger Sichtbehinderungverboten.

Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert und die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, wäre die sicherste Variante, den Beginn und das Ende des Zuges mit einem beleuchteten Kraftfahrzeug abzusichern.

#### § 86 Umzüge

Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentlic he oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leic henbestattung 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) anzuzeigen.

#### Zu§ 86 StVO:

Ist die Benützung der Straße bei Umzügen, Prozessionen sowie Versammlungen unter freiem Himmel unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, drei Tage vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen; Leichenbegängnisse sind durch die Bestat-tungsfirma 24 Stunden vorher der Behörde bekanntzumachen. (Als "sonstige Rechtsvorschriften" kommen vor allem die Bestimmungen des Versammlungs-gesetzes inBetracht.)

Bundes- und Landesstraßen gehören in den Kompetenzbereich der Bezirkshaupt-mannschaft, für Gemeindestraßen ist das jeweilige Gemeindeamt (Stadt- oder Marktgemeinde im eigenen Wirkungsbereich), in Städten mit eigenem Statut der Magistrat zuständig. Dem Veranstalter, der eine Musikkapelle zur Mitwirkung verpflichtet, obliegt die Anmeldung bei der betreffenden Behörde. Tritt der Mu-sikvereinselbst als Veranstalter in Erschein ung, so gilt die Meldepflicht für den Musikverein.

Für die Genehmigung von Straßensperren ist ausschließlich die Bezirksverwal-tungsbehörde oder der Magistrat zuständig.

Aktuelle Links zum Bundesrecht (Rechtsinformationssystem des Bundes):

- § 29 Geschlossene Züge von Straßenbenützern
- § 77. Geschlossene Züge von Fußgängern
- § 86. Umzüge

## 4. Impressum

Fotos:

Foto Wilfried, Oberwart Gerhard Imre, Oberwart Franz Winter, Esternberg

Notensatz:

Markus Lindner, Linz Josef Hartl, Linz

Bewertungsbätter:

DI Franz Pirklbauer Ing. Franz Jungwirth

Herausgeber:

Österreichischer Blasmusikverband, Hauptplatz 10, 9800 Spittal an der Drau EMail: office@blasmusik.at, Tel.: +43 4762 / 36280

Der Herausgeber dankt Kontrollinspektor Herbert Partl (Wien) für den Auszug der Straßenverkehrsordnung, der für marschierende Kapellen von Bedeutung ist.

Ebenso herzlichen Dank an die Musikkapellen, die sich unentgeltlich für die Fotoaufnahmen zur Verfügung gestellt haben:

MV Arneit (Oberösterreich)
MV Stadtmusik Feldbach (Steiermark)
MV Freinberg (Oberösterreich)
MV Gramastetten (Oberösterreich)
MV Jugendkapelle Litzelsdorf (Burgenland)
Jugendmusikverein Oslip (Burgenland)
MV Puchenau (Oberösterreich)
TMK St. Roman-Esternberg (Oberösterreich)

#### Copyright

© 2019 Österreichischer Blasmusikverband

Die Inhalte dieser Dokumentation dürfen von allen Musikkapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband oder den Partnerverbänden Südtirol und Liechtenstein angehören unentgeltlich für Schulungs- und Trainingszwecke genutzt und vervielfältigt werden. Eine Änderung der Inhalte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Österreichischen Blasmusikverband möglich. Gleiches gilt für die Nutzung der Text- und Bildinhalte für etwaige Materialien die man damit erstellen will.

#### Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Inhalten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### Skizzen:

Toni Profanter, Südtirol Erich Riegler, Hitzendorf

#### WIKI-Bearbeitung:

Erich Riegler, Hitzendorf

# 5. Unterschiede ÖBV-Bestimmungen und österreichische Militärmusiken

Geringfügige Unterschiede in den Stabzeichen und in der Kommandosprache zwischen den österreichischen Militärmusiken nach deren Bestimmungen und den Richtlinien des ÖBV.

ÖBV-Richtlinien	Militärmusik-Bestimmungen		
Antreten	Vergatterung		
"Musikkapelle fertigmachen zum Antreten" (Vorankündigung) Vorankündigung des Stabführers erfolgt in "Ruht-Stellung" "Musik- Zug" "Fünfer Reihe Antreten"	"Militärmusik bzw. Gardemusik auf mein Kommando" (Anruf, Kommandoübernahme) "Militär-Musik" Fünfer Reihe Vergatterung" bzw. "Garde- Musik" "Siebener Reihe Vergatterung"		
Telle Allietell	Ausrichtung der Seitenrichtung		
	Additioning del delicitioning		
Ausrichten nach der Schuhspitze oder Ferse (es gibt keine Vorschrift.) Der Stabführer kann ausrichten.	Ausrichten nach der Schuhspitze.		
	Aufdecken		
Stab in "Ruht – Stellung ". Kein Anzeigen mit dem Stab. Der Stabführer kann ausrichten.	Tambourstab in "Grundstellung", Teil der Normbestimmungen gem. Allgemeiner Exerzierdienst - Korrektur-Befehl-Grundstellung.		
	Schwenkung		

Ein "Akustisches Zeichen" durch die Große Trommel ist empfohlen.	Kein "Akustisches Zeichen" durch die Große Trommel.				
Zeichen des Stabführers in folgenden Schritten:  Stab in Grundstellung (ein Takt) Zeichen zum Schwenken in Schulterhöhe mit der Kugel (bei klingendem Spiel) bzw. Spitze (ohne Spiel), bis die gewünschte Richtung erreicht ist Stab in Grundstellung bringen (ein Takt) Richtungsanzeige durch waagrechtes Vorstoßen des Stabes (zwei Takte) Stab in Grundstellung bringen (ein Takt) Bei klingendem Spiel anschließend sofort "taktieren", ohne Spiel geht der Stab in "Ruht- Stellung".					
	Abreißen des Fußmarsches				
Mit Aviso (siehe IV./9. Beendigung des Fußmarsches)	Ohne Aviso (mit Kommandoführung von außen).				
,	Handhaltung in der Grundstellung				
Die linke Hand hängt ungezwungen herab. Bei Fagott, Tenor /Bariton, rechtsgriffigen Althörnern mit Perinet- Ventilen oder Posaunen ist es die rechte Hand.	Militärmusik: Faust, Gardemusik: Finger lang an der Hosennaht.				
	Absetzen der Instrumente				
Auf drei Zählzeiten jeweils auf die ersten Zählzeit schwerer Taktteile im Marschtempo I und II und III (Zwischentempo). Das Absetzen erfolgt analog dem Aufnehmen, aber in umgekehrter Reihenfolge.	Absetzen der Instrumente im Marschtempo I – III.				
	Trageweise der Posaune				
Einheitlich pro Musikkapelle links oder rechts.	Einheitlich rechts.				
	Instrumentengriffe – Kleine Trommel				

In zwei Tempos (Leertempo im 6. Takt).	In drei Tempos.	
	Stabhaltung bei "Ruht-Stellung"	
Gemäß ÖBV-Richtlinien (siehe Abb. 25).  Die rechte Hand umfasst den Tambourstab oberhalb der Kugel mit Zeigefinger und Mittelfinger. Daumen und die restlichen Finger sind hinter dem Stab.	Tambourstab in der "Parade-Ruht-Stellung". Der Tambourstab liegt parallel an der rechten Körperseite an, wobei die kleine Ringeinfassung mit der Halterung für die Bebänderung oberhalb, zwischen Zeigefinger und Mittelfinger eingeklemmt wird. Der rechte Arm kann zusätzlich bei längerem Stehen, leicht nach innen eingedreht werden. Die Schuhspitzen sind gleichmäßig so weit geöffnet, dass die Entfernung der einen von der anderen eine halbe Schuhläng beträgt. Die Garde bildet zusätzlich eine Faust, statt Finger lang. Beim Dirigieren des Musikmeisters wird der Tambourstab analog der oberen Beschreibung links getragen. Die Taktstock-führende rechte Hand bleibt somit frei.	
	Seiten- Tiefenabstände	
Die Reihen stehen im Abstand von ca. 1 Meter (von Körpermitte zu Körpermitte) neben einander. Der Tiefenabstand soll ca. 1,30 Meter betragen.	Seitenabstand Kopfmitte-Kopfmitte 1,30m /Tiefenabstand gemessen Schulter-Schulter 1,30m (Gem. örtlicher Platzverhältnisse).	
	Taktieren mit dem Tambourstab	
Die Taktierbewegung erfolgt in Grundstellung immer parallel zur Schärpe vor der Körpermitte.	Anzeigen von Dynamik und Auftakte im speziellen bei Trauer- und Prozessionsmärschen sowie Showauftritten. Absetzen der Musikinstrumente bis vor die Körpermitte mit dem Tambourstab (in Verbindung mit einer Ehrenkompanie od. Ehrenzug bzw. Showprogramm).	
	Aufstellung	
Der Kapellmeister marschiert hinter dem Stabführer.	Der Militärkapellmeister marschiert vor dem Stabführer.	